



Gemeinde
Kiedrich im Rheingau
 Der Gemeindevorstand

Gemeinde Kiedrich, Rathaus, 65399 Kiedrich

Antrag für die
 Durchführung einer Veranstaltung
 an der Burgruine Scharfenstein

Ihr Aktenzeichen

Unser Aktenzeichen

Datum

Antragsteller/in

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefonnummer:	
Telefax:	
e-mail:	

Fachdienst I

Hausadresse:
 Marktstr. 27
 65399 Kiedrich

Postadresse:
 Postfach 11 20
 65397 Kiedrich

Internetadresse:
www.Kiedrich.de

e-mail:
anja.wagner@kiedrich.de

Sachbearbeiter/in:
 Frau Anja Wagner

Telefon:
 06123 / 90 50 -10

Telefax:
 06123 / 42 21

Öffnungszeiten:
 Mo - Do 8.00 - 12.00 Uhr
 Mi 13.00 - 18.00 Uhr
 Fr 8.00 - 12.30 Uhr

**Konten der Gemeindekasse
 Kiedrich:**

Rheingauer Volksbank
 BLZ 510 915 00
 Kto.-Nr. 42121207
 BIC GENODE51RGG
 IBAN DE98510915000042121207

Nassauische Sparkasse
 BLZ 510 500 15
 Kto.-Nr. 468 000 601
 BIC NASSDE55XXX
 IBAN DE34510500150468000601

Wiesbadener Volksbank
 BLZ 510 900 00
 Kto.-Nr. 54016107
 BIC WIBADE5WXXX
 IBAN DE22510900000054016107

Reservierung gewünscht für:

Wochentag:		Anzahl der Personen:	
Datum:			
Uhrzeit von:		Uhrzeit bis:	

Auf dem Grillplatz stehen kein Strom und Wasser zur Verfügung.

Für die Anlieferung von Grillgut, Getränken usw. ist **ein Fahrzeug (PKW)** zugelassen.

Dieses Fahrzeug hat das amtliche Kennzeichen: _____

Öffnungszeiten: April bis Anfang Oktober

Kiedrich, den _____

- Unterschrift -

Benutzungsordnung

zur Genehmigung für den Grillplatz an der Burgruine Scharfenstein

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und wird durch bei der Gemeinde erhältliche Mietverträge geregelt.

Die Benutzung des Grillplatzes an der Burgruine Scharfenstein ist nur unter Beachtung folgender Auflagen gestattet:

1. Die Veranstaltung darf nur an dem beantragten Wochentag und nur zur genannten Uhrzeit durchgeführt werden. Eine verantwortliche Person muss den jeweiligen Mietvertrag unterzeichnen und sich durch ihre Unterschrift – auch im Namen der Gruppe – verpflichten, die Benutzungsordnung zu beachten.
2. Der Veranstalter hat auch nach Erlaubniserteilung keinen Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Aus wichtigen Gründen (öffentliches Interesse, örtliche Vereinsveranstaltungen oder unvorhersehbare Ereignisse, wie Unwetter oder unaufschiebbare Arbeiten am Gelände) kann die Gemeinde die Erlaubnis jederzeit und mit sofortiger Wirkung ohne Anspruch auf Haftung oder Kostenerstattung widerrufen.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Bedarf die vorhandenen Toilettenanlagen zu benutzen. Ihm werden dafür die notwendigen Schlüssel ausgehändigt. Die Toilettenanlage ist nach Ende der Veranstaltung in ordentlichem Zustand zurückzugeben.
4. Der Veranstalter hat Anweisungen der Polizei oder des Eigentümers bzw. dessen Beauftragten uneingeschränkt zu befolgen.
5. Der Veranstalter haftet für jegliche Schäden an der Grillanlage, den Nebenanlagen und den Wegen. Die Benutzung der Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Veranstalters; er stellt den Eigentümer insoweit von jeglicher Haftung frei.
6. Es darf nur an den vorhandenen Feuerstellen gegrillt werden. Sonstige Feuerstellen dürfen nicht errichtet werden.
7. Die Benutzung von Tonträgern und Musikwiedergabegeräten jeglicher Art ist nicht erlaubt.
8. Das Befahren der Platzanlage ist verboten
9. Das Zelten ist auf dem Grillplatz **nicht** erlaubt.
10. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Grillplatz nach Beendigung der Veranstaltung bis spätestens am Folgetag um 11.00 Uhr mittags von jeglichem Unrat und Abfall zu säubern (einschl. Grillroste).

Gebührenordnung

Grillplatzmiete:	pro Tag	50,00 Euro
	bis zu vier Stunden	25,00 Euro

Für die Einhaltung der Auflagen hinterlegt der Veranstalter eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro bei der Gemeindekasse Kiedrich.

Sofern die o.a. Auflagen befolgt worden sind, wird die Kautions zurückerstattet, andernfalls (z.B. bei Verstoß gegen die Auflagen bzw. Benutzungsordnung) kann Sie ganz oder teilweise einbehalten werden.

Falls die Kautions zur Beseitigung entstandener Schäden / Verunreinigungen nicht ausreicht, werden die Mehrkosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Eine Rückerstattung der Erlaubnisgebühren bei Nichtinanspruchnahme des Grillplatzes ist nicht möglich, da der angefallene Verwaltungsaufwand hiermit abgegolten wird.

Höchstzulässige Personenzahl: 50 Personen

Die Teilnahme von mehr als 50 Personen bedarf der gesonderten Anmeldung und ist besonders erlaubnispflichtig durch den Gemeindevorstand.

Ausfertigungen

1. Polizeistation Eltville
2. Ordnungspolizeibeamter
3. Bauhof
4. Gemeindebrandinspektor
5. Fachdienst I zur Anordnung
6. z.d.A.